



Fachschaftsrat Jura | Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Landesjustizprüfungsamt
z. Hd. Frau Anne Poggemann
Domplatz 2-4
39104 Magdeburg

Halle (Saale), den 28.04.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Poggemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Initiative zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie für die Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Wir haben uns eingehend mit dem vorgelegten Änderungsentwurf befasst und unsere Stellungnahme als Anlage 1 diesem Schreiben beigelegt. Auch der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterstützt im Namen der verfassten Studierendenschaft die Positionen und Vorschläge aus unserer Stellungnahme.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen und Interessen Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Darüber hinaus begrüßen wir es sehr, wenn wir in das weitere Verfahren zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes sowie in den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 JAG-E LSA einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Fachschaftsrat:

Für den Studierendenrat:

Soatina Andrianja
Co-Vorsitzende

Robert Hinze
Co-Vorsitzender

Isabel Kawka
Co-Vorsitzende

Ferdinand Kirchfeld
Co-Vorsitzender



Fachschaftsrat Jura

Soatina Andrianja
Co-Vorsitzende

Robert Hinze
Co-Vorsitzender

Christian Dax
Stellv. Vorsitzender

Leonie Held
Finanzerin

Lucas Wiener
Finanzer

Hausanschrift:
Universitätsplatz 3-5
06099 Halle (Saale)

Telefon:
(0345) 55-23157

E-mail:
fachschaftsrat@jura.uni-
halle.de

Internet:
www.jura.uni-halle.de/fach-
schaftsrat

Anlage 1

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Juristenausbildungsgesetz Sachsen-Anhalt - JAG LSA

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung eines Wahlrechts bei der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst	- 1 -
2. Einführung der Option eines Teilzeitreferendariats	- 2 -
3. Übernahme der DRiG-Regelungen zu ethischen Grundlagen und historischer Aufarbeitung	- 4 -
4. Einführung eines Bachelorabschlusses nach dem Studium der Rechtswissenschaften	- 5 -
5. Weitere Vorschläge zur Aufnahme in den Änderungsprozess	- 10 -
5.1. Geschlechtergerechte Ausgestaltung der mündlichen Staatsprüfung.....	- 10 -
5.2. Erweiterung der Finanzierung und Ausstattung der juristischen Fakultät.....	- 12 -
5.3. Weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der juristischen Ausbildung.....	- 13 -

1. Einführung eines Wahlrechts bei der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst

Wir fordern:

- Einführung eines Wahlrechts zwischen Beamtenverhältnis auf Widerruf und öffentlich-rechtlichem Ausbildungsverhältnis für Referendarinnen und Referendare
- Transparente Aufklärung über die Unterschiede und Folgen der beiden Modelle (insb. Sozialversicherungsrechtliche Aspekte)

Begründung:

In vielen Bundesländern besteht für Referendarinnen und Referendare bereits die Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu absolvieren. Wir **begrüßen**, dass dieses Modell auch in Sachsen-Anhalt eingeführt werden soll, insbesondere auch, dass den Bewerberinnen und Bewerbern hierbei ein **Wahlrecht** zwischen diesem Status und dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eingeräumt werden soll. Dies erweitert den Gestaltungsspielraum für Referendarinnen und Referendare positiv und verbessert die Vergütungsstruktur. Daher teilen wir die Einschätzung des Entwurfs auf S. 14, dass diese Maßnahme zu einer **Attraktivitätssteigerung** des juristischen Vorbereitungsdienstes in Sachsen-Anhalt beiträgt.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns wichtig, künftige Referendarinnen und Referendare bei den Informationsveranstaltungen, aber auch im Internetauftritt des LJPA **transparent** über die Auswirkungen des jeweiligen Modells zu **informieren** (insb. sozialversicherungsrechtliche Aspekte, u.ä.), um eine gute Entscheidung zu ermöglichen.

Im Zuge der jüngsten Änderungen des JAG und der JaPrVO ist es aus unserer Sicht weiterhin notwendig, auch die Unterhaltsbeihilfe gerecht und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Ziel muss es sein, allen Referendarinnen und Referendaren in unserem Bundesland vergleichbare Bedingungen und Entwicklungschancen zu ermöglichen, so wie sie in anderen Bundesländern und im Bundesdurchschnitt Standard sind.

Insbesondere bei den Zuverdienstgrenzen zur Unterhaltsbeihilfe besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf. Die aktuell geltenden Regelungen, Beträge und Voraussetzungen sind im Vergleich mit anderen Bundesländern deutlich benachteiligend. Sie stellen eine zusätzliche soziale Belastung dar, die den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst gerade für diejenigen erschwert, die keine eigene finanzielle Absicherung im Hintergrund haben. Es ist daher geboten, die **Zuverdienstgrenzen** an einen bundesweit angemessenen Standard **anzugleichen**.

Ferner sollte zur Steigerung der Attraktivität entfernter Ausbildungsbezirke ein **Zusatzbetrag** gewährt werden, der die Annahme einer solchen Stelle und die damit verbundene Bereitschaft zur regionalen Mobilität entsprechend honoriert. Außerdem ist es sinnvoll, den Referendarinnen und Referendaren Zugang zum **Deutschlandticket als Jobticket** zu gewähren.

2. Einführung der Option eines Teilzeitreferendariats

Wir fordern:

- Einführung eines Referendariats in Teilzeit entsprechend § 5b Abs. 6 DRiG
- Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit auch für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
- Schaffung eines verbindlichen Anspruchs auf Teilzeit ohne behördliches Ermessen
- Streichung oder Anpassung der Frist zur Antragstellung auf Teilzeitreferendariat im JAG-E LSA
- Wechsel von Teilzeit- zu Vollzeitausbildung unabhängig vom Fortbestehen der Teilzeitvoraussetzungen ermöglichen

Begründung:

Zentrales Anliegen ist, das Studium und das Referendariat möglichst familienfreundlich zu gestalten, um auch für Studierende sowie Referendarinnen und Referendaren mit Kindern oder Pflegeverantwortung für Angehörige eine bestmögliche juristische Ausbildung sicherzustellen. Ein Mittel hierfür ist das Angebot organisatorischer und zeitlicher Flexibilität, um die Vereinbarkeit der juristischen Ausbildung mit Sorgeverantwortung zu verbessern. Eine zielführende Maßnahme ist die Einführung des Referendariats in Teilzeit, wie es in § 5b Abs. 6 DRiG vorgesehen ist. Wir unterstützen daher die Umsetzung durch das Landesrecht.

Im Entwurf ist gem. § 7a Abs. 1 JAG-E LSA vorgesehen, dass für Menschen mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren sowie bei Pflegebedürftigkeit von Angehörigen ein Teilzeitreferendariat beantragt werden kann. Aus sozialen Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf den Diskriminierungsschutz und die Gleichstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, erachten wir es ebenfalls als geboten, eine Beantragung der Ableistung des Referendariats in Teilzeit auch für **Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten in gleicher Form** zu ermöglichen. Für diese Ansprüche, insbesondere auch gem. § 7a Abs. 1 S. 2 JAG-E LSA, sollte kein behördlicher Ermessensspielraum bestehen.

Beim Vergleich des § 5b VI DRiG mit der im JAG-E LSA angedachten Formulierung haben wir festgestellt, dass der Großteil aus dem Bundesrecht übernommen wurde. Allerdings ist in § 7a Abs. 2 S. 1 JAG-E LSA eine Frist vorgesehen, die der Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen hat. Diese **Frist sehen wir kritisch**. Denn nach der derzeitigen Regelung wird auf das Entstehen der "Voraussetzungen" für eine Teilzeitausbildung abgestellt. Jemand, der schon vor Beginn des Vorbereitungsdienstes berechtigt ist, diesen in Teilzeit durchzuführen, dies aber zunächst nicht beantragt, könnte diesen auch noch nach dem Ende des 12. Ausbildungsmonats beantragen. Jemand, bei dem die Voraussetzungen erst im 1. Ausbildungsmonat entstehen, könnte die Verlängerung aber nur bis zum Ablauf des 12. Ausbildungsmonats beantragen. Das stellt eine sachwidrige Ungleichbehandlung dar. Zudem kann grundsätzlich eine eintretende Pflege- bzw. Betreuungsverpflichtung o. Ä. auch noch nach dem 12. Ausbildungsmonat besonders (zeitlich) belastend wirken, insbesondere weil gleichzeitig die Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung durchzuführen ist. Auch und gerade hier bedarf es der Ermöglichung einer Teilzeit-Regelung. Referendarinnen und Referendare sollten eine individuelle und die für sich beste Entscheidung treffen können, dafür sollte ihnen ein Gestaltungsspielraum zugestanden werden, der nicht durch eine unnötige Frist zu begrenzen ist. Deswegen ist es geboten, die Regelung, bis wann ein Übergang in die Teilzeit-Ausbildung möglich ist, zu streichen.

Zudem fordern wir, anstelle der **pauschalen Verlängerung** des Referendariats um sechs Monate gem. § 7a Abs. 3 S. 1 JAG-E LSA eine stärkere Differenzierung vorzunehmen. Vorbild hierzu könnte § 40a III HmbJAG sein, die nach der Anzahl der abgeleisteten Monate in Teilzeit differenziert und eine angepasste Verlängerung des Vorbereitungsdienstes normiert.

Zudem schlagen wir vor, dass anders als gem. § 7a Abs. 2 S. 2 JAG-E LSA vorgesehen, ein **Wechsel von der Teilzeit- zur Vollzeitausbildung** möglich ist, auch wenn weiterhin die Voraussetzungen für ein Referendariat in Teilzeit vorliegen. Die individuelle Erkenntnis, entgegen der ursprünglichen Erwartung, trotz der gegebenen Voraussetzungen i. S. d. § 7a Abs. 1 S. 1 JAG-E LSA ein Referendariat in Vollzeit umsetzen zu können, sollte auch umgesetzt werden können. Daher schlagen wir folgende Formulierung für § 7a Abs. 2 S. 2 JAG-E LSA vor: *“Der Rechtsreferendar in Teilzeitausbildung kann jederzeit in Textform den Wechsel von der Teilzeit- zur Vollzeitausbildung verlangen.”*

3. Übernahme der DRiG-Regelungen zu ethischen Grundlagen und historischer Aufarbeitung

Wir fordern:

- Deklaratorische Übernahme der historischen Aufarbeitung und der kritischen Reflexion des Rechts ins Landesrecht
- Ergänzung des Gesetzestextes entsprechend § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG

Begründung:

Wir halten die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur für einen unerlässlichen Bestandteil in der juristischen Ausbildung. Es ist essenziell, zu vermitteln, wie das Recht in diesen Diktaturen missbraucht wurde.

Daher begrüßen wir die deklaratorische Übernahme ins Landesrecht. In diesem Zusammenhang möchten wir vorschlagen zur Vollständigkeit, § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG (“die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts”) ebenfalls deklaratorisch ins Landesrecht zu übernehmen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

“Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur und soll zur kritischen Reflexion des Rechts befähigen.”

4. Einführung eines Bachelorabschlusses nach dem Studium der Rechtswissenschaften

Wir fordern:

- Einführung eines integrierten Bachelor of Laws (LL.B.) im Staatsexamensstudiengang zur Reduzierung psychischer Belastungen
- Verleihung des LL.B. bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur ersten juristischen Staatsprüfung
- Keine zusätzliche Voraussetzung der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung für den Erwerb des LL.B.
- Optionale Einbeziehung der Zulassungsvoraussetzungen zum universitären Schwerpunktbereich ohne Steuerung des Studienverlaufs
- Rückwirkende Verleihung des LL.B. an frühere Jahrgänge ausdrücklich unterstützen
- Unabhängiges Inkrafttreten der Bachelorregelung, keine Abhängigkeit von anderen Gesetzgebungsverfahren
- Aufnahme der notwendigen Änderung des § 17 Abs. 1 S. 3 HSG-E LSA in das vorliegende Gesetz zur Sicherstellung der Umsetzung

Begründung:

Bevor wir auf die Einzelheiten des Entwurfs zur Einführung des integrierten Bachelor of Laws eingehen, möchten wir unsere ausdrückliche Unterstützung für dieses Vorhaben und das zugrunde liegende Konzept betonen.

Das Studium der Rechtswissenschaften als Staatsexamensstudiengang ist geprägt von einem enormen **psychischen Druck**. Anders als in Studiengängen, die einem Bachelor/Master-System folgen, können nicht während des Studiums Leistungspunkte gesammelt werden, sondern das Studium dient im Wesentlichen der Vorbereitung auf die juristische Staatsprüfung. Die Konsequenz dessen ist, dass der Erfolg des Studiums ausschließlich von der ersten juristischen Staatsprüfung abhängt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des ersten Staatsexamens werden die Studierenden exmatrikuliert und haben trotz ihres Studiums mit vielen absolvierten Klausuren, Hausarbeiten, Prüfungen **keinen berufsqualifizierenden Abschluss**.

Die soeben beschriebene psychische Belastung zeigt sich auch in verschiedenen Umfragen. So führte der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. 2022 eine Umfrage zur psychischen Belastung im Jurastudium durch. Ergebnis war u.a., dass 70 % der Befragten das Studium im Hinblick auf die psychische Belastung nicht weiterempfehlen würden.¹ Zentrale Gründe für den psychischen Stress sind u.a. die Angst, nicht zu bestehen, kein Prädikat zu erreichen bzw. allgemein das Examen. Diese Ergebnisse bestätigten sich auch in einer Umfrage, die von uns als Fachschaftsrat

¹ Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V.: Abschlussbericht zur zweiten Umfrage zum psychischen Druck, 2022 (https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/Abschlussbericht_Umfrage_psychischer_Druck_final.pdf), S. 6.

im Jahr 2024 durchgeführt wurde: 75 % der Befragten gaben an, Angst vor dem Staatsexamen zu haben. Nach der Selbstauskunft der Befragten nimmt die emotionale Belastung in der Examensvorbereitung erheblich zu. In einer Studie der Initiative iur.reform haben sich etwa 75 % der Abstimmenden, unter denen neben Studierenden auch zahlreiche im juristischen Bereich berufstätige Personen (Richter:innen, Staatsanwält:innen, Rechtsanwält:innen, etc.) waren, für eine emotionale Entlastung der juristischen Ausbildung ausgesprochen.²

Wir teilen das Verständnis des vorliegenden Entwurfs auf S. 17, dass es ausdrücklich kein Ziel ist, einen eigenständigen Studiengang zu schaffen oder den Staatsexamensstudiengang zu ersetzen. Ziel ist die **vollständige Integration des Bachelor of Laws in den Staatsexamensstudiengang**, um die Leistungen der Studierenden aus dem Studium mit einem Abschluss zu würdigen. Daraus ergeben sich aus der Perspektive von Studierenden im Wesentlichen drei Ziele:

1. Durch den LL.B. soll eine **Sicherheit für die Studierenden** geschaffen werden, um bereits im Studium und in der Examensvorbereitung die psychische Belastung zu reduzieren.
2. Der LL.B. dient den Studierenden, die endgültig nicht bestanden haben, als eine Art Auffangnetz, indem ihnen ein Abschluss als **Anerkennung** für die bereits im Studium erbrachten Leistungen geboten wird. Durch diesen berufsqualifizierenden Abschluss eröffnet sich eine Perspektive, die beispielsweise durch einen aufbauenden Masterstudiengang noch erweitert werden kann.
3. Der LL.B. ist auch für die Studierenden von Nutzen, die die juristische Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, indem beispielsweise eine Teilnahme an **LL.M.-Programmen im Ausland** einfacher möglich ist.

Den Wunsch der Studierenden nach der Einführung eines LL.B. wird von der bereits angesprochenen FSR-Umfrage bestätigt: **fast 80 % der Befragten gaben an, dass ein Bachelor of Laws neben dem Staatsexamen Angst/psychischen Stress im Studium (eher) reduzieren würde.** Gleiches zeigt sich auch in der genannten Studie von iur.reform aus dem Jahr 2022, in der sich 71 % der Abstimmenden für einen LL.B. ausgesprochen haben.

Somit stellt die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws eine **Verbesserung der Studienbedingungen** dar und steigert die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Halle (Saale) für die Rechtswissenschaften. Die damit gewonnene **Attraktivitätssteigerung** des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als einzige juristische Fakultät in Sachsen-Anhalt wird somit auch einen Beitrag zum Anstieg Studierendenzahlen und damit der

² Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V.: Die iur.reform-Studie. Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, 2023 (https://iurreform.de/wp-content/uploads/2024/06/230521_iurreform-Studie-Langfassung.pdf), S. 283.

Absolventinnen und Absolventen leisten, um den massiven Bedarf an Juristinnen und Juristen zu decken.

Im Folgenden möchten wir nun auf die **Regelungen im Einzelnen** eingehen:

Nach dem uns vorliegenden Gesetzesentwurf ist angedacht, dass der LL.B. zu verleihen ist, sofern die **Zulassungsvoraussetzungen zur ersten juristischen Staatsprüfung vorliegen**. Gem. § 9 JAPrVO sind dies eine bestandene Zwischenprüfung, jeweils eine bestandene große Übung im Strafrecht, Zivilrecht und öffentlichem Recht, das Belegen einer Schlüsselqualifikation sowie eines Fremdsprachennachweises, und das Absolvieren der praktischen Studienzeiten. Aus der Perspektive von Studierenden bedeutet dies, dass in der Regel elf Klausuren, fünf Hausarbeiten sowie drei Praktika und eine Schlüsselqualifikation zu erbringen sind, um die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Wir halten diese vorgesehene Voraussetzung für eine sinnvolle Regelung. Wir sind davon überzeugt, dass die Studierenden mit den oben dargestellten Prüfungen bereits in solch erheblichen Umfang Leistungen erbracht haben, dass es gerechtfertigt ist, hierfür den Abschluss Bachelor of Laws zu verleihen. Insbesondere wird durch die genannten Voraussetzungen sichergestellt, dass ein den Leistungsanforderungen und dem Hochschulgrad **angemessener Abstand zum Staatsexamen** gewahrt bleibt. Dadurch wird zum einen dem Eindruck vorgebeugt, dass das rechtswissenschaftliche Studium lediglich dem Umfang eines Bachelorabschlusses entspreche. Zum anderen kann so schon, allein aufgrund der Anforderungen, eine Entwicklung vermieden werden, den Bachelor in Zukunft auf eine das Staatsexamen ersetzende Funktion zu erheben.

Im Besonderen möchten wir uns daher vorsorglich **dagegen** aussprechen, dass das erfolgreiche Bestehen der **Schwerpunktbereichsprüfung vorausgesetzt** wird. Für uns sprechen verschiedene Argumente dagegen:

Am gewichtigsten ist für uns, dass damit eine **Steuerungswirkung auf den Studienverlauf** einhergehen würde. Damit ist Folgendes gemeint: wenn die Schwerpunktbereichsprüfung vorausgesetzt werden sollte, muss diese abgeschlossen sein, bevor der oder die Studierende exmatrikuliert wird. Allerdings werden diejenigen, die den staatlichen Teil endgültig nicht bestanden haben, exmatrikuliert, da sie den Staatsexamensstudiengang nicht mehr abschließen können. Konsequenz wäre, dass die Studierenden in ihrer Studienplanung dahingehend gesteuert werden würden, die Schwerpunktbereichsprüfung vor dem staatlichen Teil zu absolvieren, damit die ersten beiden genannten Zwecke des Bachelors (Sicherheit für die Examensvorbereitung und Auffangnetz für Studierende, die das Staatsexamen endgültig nicht bestanden haben) überhaupt eintreten können. Zum einen gibt es gute inhaltliche/didaktische Gründe, die dafürsprechen, die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem staatlichen Teil zu absolvieren. Hier soll es jedoch nicht um die Frage gehen, welcher Zeitpunkt (vor/nach dem staatlichen Teil) der bessere ist, die Überlegung sollte vielmehr sein, ob es gewünscht ist, dass die Einführung des Bachelor of Laws auf den Studienverlauf

Einfluss nimmt. Nach unserem Dafürhalten wäre dieser Einfluss und Steuerungswirkung keineswegs sinnvoll und entspräche auch nicht dem zugrundeliegenden Konzept der Integration in den Staatsexamensstudiengang.

Uns ist bewusst, dass es möglich ist, nach dem erstmaligen Nichtbestehen des staatlichen Teils, das Absolvieren der Schwerpunktbereichsprüfung einzuschieben, um sich erst im Anschluss dem Wiederholungsversuch des staatlichen Teils zu widmen. Diese Option schwächt das dargestellte Argument jedoch nicht, da dieses erzwungene Dazwischenschieben nach unserer Auffassung eher das Ergebnis haben könnte, dass sich die Studierenden u.a. aufgrund der erzwungenen Unterbrechung der Examensvorbereitung eher gegen den Wiederholungsversuch und Examen entscheiden würden. Auch dieser Effekt sollte, besonders vor dem Hintergrund einer teilweise befürchteten Entwertung des Staatsexamens, nicht Ziel der Einführung des LL.B. sein. Ebenso überzeugt das Argument nicht, dass gem. § 18 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auch nach endgültig nicht bestandenen Staatsexamen noch die Schwerpunktbereichsprüfung absolviert werden kann, da es sich beim LL.B. eben gerade nicht um einen eigenen Studiengang handelt und daher der LL.B. auch kein Studienziel des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaften ist.

Zudem ist festzustellen, dass das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung i. S. d. Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse³ u.a. aufgrund der Spezialisierung im Schwerpunktbereich **eher dem Niveau eines Masterabschlusses** entspricht. Da die Schwerpunktbereichsprüfung mit der Schwerpunktbereichsarbeit den wissenschaftlichen Abschluss des Studiengangs darstellt ist diese Arbeit somit eher mit einer Masterarbeit vergleichbar. Ein solches Niveau und einen solchen Leistungsumfang für einen Bachelor of Laws zu fordern, ist nicht zu rechtfertigen. Schließlich würde sich die Frage stellen, worin der inhaltliche bzw. wissenschaftliche Unterschied zu einem Master bestünde und weshalb dann kein integrierter Master of Laws verliehen werden würde.

Unterstützt wird dieses Argument auch dadurch, dass nach dem **Musterstudienverlaufsplan** der juristischen Fakultät für das Studium der Rechtswissenschaften **sechs Semester für das Erbringen der Leistungen**, die für die Zulassung zum staatlichen Teil erforderlich sind, sowie die Seminararbeit als Zulassungsvoraussetzung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehen sind. Eine vorgesehene Studiendauer von sechs Semestern entspricht nach unserem Dafürhalten einem inhaltlichen Umfang, der für einen Bachelor of Laws geboten ist und auch einem gängigen Umfang für Bachelorstudiengänge entspricht.

³ Kultusministerkonferenz: Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, 2017, S. 8 f.

Es lässt sich daher Folgendes **zusammenfassen**: Der Fachschaftsrat Jura unterstützt und präferiert die vom Entwurf zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades. Ausdrücklich widersprechen möchten wir Überlegungen, die das Absolvieren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als zusätzliche Voraussetzung erfordern.

Denkbar ist jedoch für uns auch, dass zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen zum staatlichen Teil die **Zulassungsvoraussetzungen für den universitären Teil** vorliegen müssen. Grundsätzlich könnte bei dieser Voraussetzung auch die beschriebene Steuerungswirkung in Bezug auf den Studienverlauf eintreten. Allerdings entspricht es nach unserer Einschätzung bereits zur Zeit gängiger Praxis, dass die Seminararbeit vor dem staatlichen Teil geschrieben wird, sodass mit dieser Voraussetzung weniger Einfluss auf den Studienverlauf genommen werden würde und daher das Konzept der Integration umgesetzt bliebe. Betonen möchten wir, dass es sich bei den Zulassungsvoraussetzungen des universitären Schwerpunktbereichsstudiums, die in der Regel u. a. durch eine Seminararbeit erfüllt werden, nicht um eine Studienabschlussleistung i. S. d. § 12 Abs. 5 S. 2 HSG LSA u.a. handelt, da es sich gerade nicht um einen Studiengang Bachelor of Laws handelt, sondern lediglich um Prüfungsleistungen im Staatsexamensstudiengang, die im Kontext des LL.B. zur Voraussetzung der Verleihung verwendet werden. Somit erhöht sich dadurch nicht der Verwaltungsaufwand, welcher mit einer Studienabschlussleistung verbunden ist, z.B. durch die Notwendigkeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern. Falls entschieden werden sollte, die Zulassungsvoraussetzungen zum universitären Teil müssen für die Verleihung des LL.B. gegeben sein, weisen wir daher darauf hin, dass keine Formulierung gewählt werden sollte, die einen Bezug zu einer Abschluss- oder Bachelorarbeit herstellt. Vielmehr sollte für diesen Fall die Formulierung “Zulassungsvoraussetzungen des universitären Teils im Sinne der geltenden Schwerpunktbereichsordnung” gewählt werden.

Die **rückwirkende Anerkennung**, die bereits in § 5 Abs. 2 JAG-E LSA vorgesehen ist, unterstützen wir ausdrücklich. Denn so kann auch Studierenden der letzten Jahre, die bereits von der Diskussion über die Einführung eines Bachelors mitbekommen haben, eine Anerkennung ihrer erbrachten Leistungen gegeben und Studierenden mit einem endgültigen Nichtbestehen eine Perspektive geboten werden.

Aus unserer Perspektive spricht nichts gegen § 5 Abs. 2 JAG LSA-E, nach dem die Einzelheiten durch eine **Rechtsverordnung** zu regeln sind.

Aufgefallen ist uns, dass gem. § 3 des Entwurfs für die Einführung des Bachelorabschlusses eine gesonderte Bestimmung über das **Inkrafttreten** getroffen werden soll. Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 soll der Abschnitt zum LL.B. erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Hochschul- und Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalts in Kraft treten. Somit ergibt sich eine Abhängigkeit vom Fortschritt des Gesetzgebungsvorhabens eines separaten

Gesetzes. Diese **Abhängigkeit ist nicht wünschenswert**, denn die Änderung des HSG LSA und HMG LSA unterliegen einer eigenen fachlichen und politischen Diskussion mit unklarem zeitlichem Verlauf. Es ist jedoch von besonderer Bedeutung, dass eine baldige Umsetzung des Bachelors erfolgen kann, damit die Vorteile so bald wie möglich den Studierenden und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zugutekommen können. Zudem ist es für uns nicht verständlich, weshalb diese Abhängigkeit geschaffen wird. In Rücksprache mit dem Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der mit einer Stellungnahme zur Änderung des HMG LSA und HSG LSA befasst ist, hat sich für uns ergeben, dass der Grund für gesonderte Bestimmung über das Inkrafttreten § 17 Abs. 1 S. 3 HSG-E LSA (“Die Hochschulen können Hochschulgrade [...] auch aufgrund eines Gesetzes verleihen.”) sein könnte. Die dort angedachte deklaratorische Klarstellung ist für uns nachvollziehbar, allerdings ist für uns kein anderer unmittelbarer Anwendungszweck als der Bachelor of Laws ersichtlich. Daher ist es nach unserem Verständnis zwingend notwendig, die Änderung des § 17 Abs. 1 S. 3 HSG-E LSA in das vorliegende Gesetz einzufügen, um das beschriebene Abhängigkeitsverhältnis zu beseitigen.

5. Weitere Vorschläge zur Aufnahme in den Änderungsprozess

Wir begrüßen die angestrebte Attraktivitätssteigerung der juristischen Ausbildung in Sachsen-Anhalt und möchten ergänzend weitere Maßnahmen vorschlagen.

5.1. Geschlechtergerechte Ausgestaltung der mündlichen Staatsprüfung

Den folgenden Teil zur Gestaltung der mündlichen Staatsprüfung hat das Gleichstellungskollegium der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beigetragen. Wir unterstützen die Vorschläge ausdrücklich.

Das Jurastudium endet mit der mündlichen Staatsprüfung, welche von entscheidender Bedeutung für die weitere berufliche Laufbahn ist. Gerade deshalb muss sie den Anforderungen an Chancengleichheit, Transparenz und Gerechtigkeit genügen.

2017 belegte eine im Auftrag des Justizministeriums NRW durchgeführte empirische Untersuchung erhebliche Benachteiligungen von Frauen in der mündlichen Prüfung. So haben Frauen bei gleicher Vornote eine um 1,3 Prozentpunkte geringere Chance, die nächste Notenstufe zu erreichen – bei rein männlich besetzten Kommissionen steigt dieser Unterschied auf 2,3 Prozentpunkte. Ist mindestens eine Prüferin beteiligt, zeigt sich diese Differenz nicht.⁴

⁴ Glöckner/Towfigh/Traxler, Projektbericht 2017, S. 21, abgerufen am 24.04.2025 unter <https://www.towfigh.net/wp-content/uploads/180331-v.fin-Abschlussbericht-korr.pdf>, Towfigh/Traxler/Glöckner, Benotung juristischer Staatsprüfungen, ZDRW 2018, 115(138).

Die Note der mündlichen Prüfung hat mit einer Gewichtung von 40 % (vgl. §§ 23 Abs. 1 und 50 Abs. 1 JAPrVO) erheblichen Einfluss auf die Endnote und damit auf die Perspektiven für die weitere berufliche Laufbahn. Die paritätische Besetzung von Prüfungskommissionen ist deshalb vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 und 3 GG) und dem Gleichstellungsauftrag (Art. 3 Abs. 2 GG sowie Art. 34 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) verfassungsrechtlich geboten.

Obwohl die Präsident:innen der Prüfungsämter 2018 gemeinsam erklärten, mehr Prüfer:innen gewinnen zu wollen,⁵ scheint dieses Ziel heute immer noch fern. Laut Auskunft des Landesjustizprüfungsamtes Sachsen-Anhalt lag der Frauenanteil im Prüfer:innenpool im Jahr 2018 bei lediglich 30 %. Neuere offizielle Zahlen liegen nicht vor. Berichte aus den Prüfungen zeigen allerdings weiterhin, dass Kandidatinnen häufig von rein männlich besetzten Kommissionen geprüft werden.

Dies wirkt sich nicht nur leistungsbeeinflussend aus, sondern zementiert das Fehlen weiblicher Rollenvorbilder⁶ und hat einen negativen Einfluss auf das Empfinden der Prüfungssituation als fair und angenehm. So befürchten Studentinnen im Vorfeld mündlicher Prüfungen bei rein männlich besetzter Kommission häufig, dass sie insbesondere bei der Notenvergabe benachteiligt werden. Diese Befürchtung spiegelt sich auch in den Protokollen vergangener mündlicher Prüfungen wider. Dort lassen sich wiederholt Hinweise auf eine Atmosphäre finden, die in rein männlich besetzten Kommissionen als angespannt, hierarchisch oder wenig wertschätzend empfunden wurde. An den Fachschaftsrat Jura wurde zudem von den Studierenden wiederholt der Wunsch herangetragen, Prüfungskommissionen mindestens mit einer Prüferin zu besetzen. Auch die bereits angesprochene Umfrage des Fachschaftsrats aus dem Jahr 2024 ergab, dass für etwa 70 % der Befragten eine diverse Besetzung der Prüfungskommissionen mündlicher Prüfungen relevant ist. Die Zusammensetzung der Kommission ist damit nicht nur leistungsrelevant, sondern auch symbolisch und strukturell von hoher Bedeutung.

Unsere Forderung:

§ 2 JAG ist um einen neuen Abs. 4 zu ergänzen, welcher entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 3 S. 4 JAVO Schleswig-Holstein ausgestaltet wird. Bei der Berufung der Prüfer:innen soll das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen angestrebt werden. Es sind verstärkt Frauen als Mitglieder des Justizprüfungsamtes zu gewinnen.

Zudem fordern wir, die JAPrVO Sachsen-Anhalt dahingehend zu ergänzen, dass bei der Besetzung von Prüfungskommissionen in der mündlichen Staatsprüfung

⁵ Heppner/Wienfort/Härtel, Die mündliche Prüfung in den juristischen Staatsexamina – eine Blackbox mit Diskriminierungspotential, ZDRW 2022, 23 (26).

⁶ Heppner/Wienfort/Härtel, Die mündliche Prüfung in den juristischen Staatsexamina – eine Blackbox mit Diskriminierungspotential, ZDRW 2022, 23 (26f)

mindestens eine Prüferin eingeteilt wird. Eine Ergänzung in § 3 Abs. 3 JAPrVO könnte lauten:

„Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis hinzuwirken. Eine ausschließlich männlich oder weiblich besetzte Kommission soll nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.“

Darüber hinaus unterstützen wir folgende Forderungen des Deutschen Juristinnenbundes,⁷ welche aus unserer Sicht den Weg für eine diskriminierungsfreie mündliche Prüfung ebnen:

- Klare, verbindliche Bewertungskriterien;
- Abschaffung von Vorgespräch und Vornotenkenntnis;
- Schulungen zur Diskriminierungssensibilität für Prüfer:innen;
- Externe Beratungs- und Beschwerdestelle neben Widerspruchs- und Klageverfahren.

Des Weiteren könnte die Möglichkeit geschaffen werden, eine gleichstellungspolitisch geschulte Beisitzer:in mit beratender Stimme für jede Prüfungskommission zu benennen – sei es durch eine externe Stelle oder über fakultätsinterne Strukturen. Falls die Verantwortung auf bestehende Gleichstellungsteams übertragen wird, sollte eine angemessene personelle und organisatorische Unterstützung sichergestellt werden.

5.2. Erweiterung der Finanzierung und Ausstattung der juristischen Fakultät

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist die einzige Hochschule mit einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Land Sachsen-Anhalt. Aus der Perspektive der Studierenden können wir auch bestätigen, dass die Fakultät, ihre Verwaltung und der Lehrkörper ausgesprochen engagiert ist, um eine gute juristische Ausbildung zu ermöglichen. Allerdings ist die ungenügende finanzielle Ausstattung, die sich aus dem Kürzungsprozess an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ergeben hat, ein Zustand, der dem Lehrkörper ein hohes Maß an Mehrbelastung erfordert, die nur in einem zeitlich sehr begrenzten Zeitraum so aufrechterhalten werden kann. Dank zahlreicher Lehrstuhlvertretungen und dem Engagement des Kollegiums kann der Lehrbetrieb zwar noch aufrechterhalten werden, aber die Auswirkungen sind dennoch auch für die Studierenden deutlich spürbar. Das zeigt sich unter anderem bei vorlesungsbegleitenden Kolloquien. Die Vielzahl vakanter Lehrstühle hat den negativen Effekt, dass das wissenschaftliche Personal an den Lehrstühlen, für die Leitung dieser **wichtigen** Kolloquien, fehlt. Außerdem wird das Angebot an

⁷ Pressemitteilung vom 03.05.2022, abgerufen am 24.04.2025 unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/pm2213?actbackPid=72&cHash=c3378a90d44ef08ae3356f43fd88cfe2>.

Schwerpunktprüfungen unbeständig und ausgedünnt, was auch der Attraktivität des Studiengangs an der MLU schadet. Daher haben wir mit großer Freude das Vorhaben aus der Zielvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Hochschulen des Landes für den Zeitraum von 2025 - 2029 zur Kenntnis genommen, die Bedarfe der juristischen Fakultät, die zweifelsohne dringend bestehen, zeitnah mit zusätzlichen Mitteln zu unterstützen. Eine gute personelle Ausstattung der juristischen Fakultät ist unerlässlich für eine attraktive juristische Ausbildung.

5.3. Weitere Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der juristischen Ausbildung

Es gibt eine Vielzahl weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen, um die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums in Sachsen-Anhalt zu erhöhen. Beispielhaft möchten wir hier noch die Reduktion des Pflichtfachstoffs, eine unabhängige Zweitkorrektur oder das sogenannte Abschichten erwähnen. Für weitere Maßnahmen möchten wir auf das Hamburger Protokoll zur Reform der (ersten) juristischen Prüfung verweisen. Alle im Entwurf zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich zielführend und erstrebenswert, sollten allerdings um weitere hier im Abschnitt 5 genannte Maßnahmen ergänzt werden. Durch einen guten Austausch zwischen dem Land, der Fakultät, den Studierenden und Referendar:innen sowie den weiteren Interessengruppen kann die Attraktivität und Qualität der juristischen Ausbildung in Sachsen-Anhalt gesteigert werden.